

Neue Vorschriften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rückwärtiger Dienst. Kommissariatsoffiziere: Oberstleutnants: Bovet Edgar, Neuchâtel, (Dép. Trp. 2. Div.); Veli Josef, Zürich, (M. Dep. Geb. Br. 12); Jeanloz William, Genève, (à d. C. C. G.); Meierhofer Albert, Weiach, (M. Dep. 7. Div.); Gut Rudolf, Zürich, (M. Dep. 8. Div.); Bühler Robert, Bern, (z. V. OKK). Major Bloch Max, Biel, (K. K. M. S. A. 3).

Neue Vorschriften

Änderung der I. V. 47.

Vorgängig der Publikation eines ersten Nachtrages zur I. V. 47 gibt das OKK vorläufig folgende Änderungen zur I. V. 47, gültig ab 1. Januar 1948, bekannt:

1. Die Fleischportion wird wieder auf 250 g erhöht (Ziff. 57).
2. Die Gemüseportionsvergütung erfährt gegenüber den in Ziff. 57 festgelegten Ansätzen ebenfalls eine Erhöhung um je 10 Rappen; dazu wird ein weiterer Zuschlag von je 10 Rappen bewilligt für Dienstleistungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai.
3. Auch die Mundportionsvergütung (Ziff. 68) wird auf Fr. 2.50 erhöht.
4. Zivilpersonal, das am Truppenhaushalt teilnimmt, hat hierfür Fr. 2.50 zu bezahlen (Ziff. 207).

Pferde-Mietgeld.

Gemäß Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 29. Dezember 1947 wird das Mietgeld für Lieferanten-Pferde und Maultiere, sowie für eigene und gemietete Offizierspferde pro Tag und Tier für Wiederholungskurse auf Fr. 6.—, für alle andern Schulen und Kurse auf Fr. 5.50 festgesetzt.

Unterkunftsentschädigung für Fourier- und Feldweibelanwärter.

Für die Dauer des Dienstes, in dem Fourier- und Feldweibelanwärter ihren Grad abverdienen, sind sie gemäß einer Mitteilung in der Tagespresse nun hinsichtlich Zimmerentschädigung höheren Unteroffizieren gleichgestellt. Es ist erfreulich, daß doch Maßnahmen getroffen werden, um den Fourieranwärtern Erleichterungen zu bieten, sodaß der gegenwärtige Mangel an Fourierschülern hoffentlich bald verschwindet.

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse.

Auf den 1. Januar 1948 hat das Eidg. Oberkriegskommissariat wieder eine neue Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse herausgegeben. Jeder Rechnungsführer, der im laufenden Jahr Dienst leisten muß, sollte sich diese Liste beschaffen, da die früheren dadurch ungültig geworden sind.

Zeitschriftenschau

Abänderung der Beförderungsverordnung.

In Nr. 50 der „Eidgenössischen Gesetzessammlung“ ist der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1947 veröffentlicht, der einzelnen Funktionären des Armeestabes ein Weihnachtsgeschenk besonderer Art macht: